

---

# Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Oberdorf

vom 3. März 2024

---

Die Stimmberechtigten,

gestützt auf Art. 71 der Kantonsverfassung<sup>1</sup> und in Ausführung von Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. April 1974 über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG)<sup>2</sup> sowie Art. 15 des Gesetzes vom 17. April 2002 über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG)<sup>3</sup>,

beschliessen:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Geltungsbereich

Diese Gemeindeordnung umschreibt die Organisation der Politischen Gemeinde Oberdorf.

### Art. 2 Gemeindeversammlung 1. Allgemein

<sup>1</sup>Die Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeversammlung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere des Gemeindegesezt<sup>4</sup>.

<sup>2</sup>Über die Wahlen und Sachgeschäfte wird unter Vorbehalt von Art. 5 innerhalb der Gemeindeversammlung in offener Abstimmung entschieden

### Art. 3 2. Zustellung der Unterlagen

Die Geschäftsordnung, das Budget, die Jahresrechnung und die zu behandelnden Erlasse sowie die Erläuterungen zu den Sachvorlagen sind allen Haushaltungen zuzustellen.

#### **Art. 4            3. Technische Hilfsmittel**

<sup>1</sup> Die Verwendung technischer Hilfsmittel für die Protokollführung ist zulässig.

<sup>2</sup> Die Aufzeichnungen werden nach der Genehmigung des Protokolls gelöscht.

#### **Art. 5            Urnenabstimmungen und Urnenwahlen**

Folgende Wahlen und Abstimmungen sind an der Urne getrennt von der Gemeindeversammlung durchzuführen:

1. Wahl der Mitglieder des Gemeinderates;
2. Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums aus den Reihen des Gemeinderates;
3. Wahlen und Abstimmungen, die auf Anordnung des Gemeinderates oder auf Grund eines rechtsgültigen schriftlichen Begehrens der Stimmberechtigten durchzuführen sind.

#### **Art. 6            Veröffentlichungen**

Publikationsorgan für die gemäss der Gemeindegesetzgebung vorzunehmenden Veröffentlichungen ist das Amtsblatt des Kantons Nidwalden.

### **II.            GEMEINDERAT**

#### **Art. 7            Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern.

#### **Art. 8            Wahlverfahren**

Die Wahlen in den Gemeinderat sind so festzusetzen, dass alle zwei Jahre drei bzw. vier Mitglieder zu wählen sind.

#### **Art. 9            Aufgaben und Befugnisse**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist das oberste Leitungsorgan der Gemeinde.

<sup>2</sup> Er legt die strategischen Ziele und die Mittel zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben fest.

<sup>3</sup> Er sorgt für eine wirksame, effiziente und bevölkerungsnaher Verwaltungstätigkeit sowie für ein wirksames Controlling.

<sup>4</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich im Weiteren nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung sowie dieser Gemeindeordnung.

### **Art. 10      Finanzkompetenzen**

Der Gemeinderat ist zuständig für die Beschlussfassung:

1. über alle Ausgaben, die durch eidgenössisches oder kantonales Recht der Gemeinde verbindlich vorgeschrieben sind;
2. über alle Ausgaben, für die dem Gemeinderat durch die Gesetzgebung oder durch Beschluss der Gemeindeversammlung Vollmacht erteilt ist.
3. über alle frei bestimmbar, einmaligen Ausgaben bis CHF 80'000.00;
4. über alle frei bestimmbar, jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000.00.

### **Art. 11      Geschäftsordnung**

Der Gemeinderat legt die Organisation, die Geschäftsführung und die Arbeitsweise des Rates in einer internen Geschäftsordnung fest.

## **III.      KOMMISSIONEN**

### **Art. 12      Finanzkommission**

- <sup>1</sup> Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder werden von der Gemeindeversammlung auf die verfassungsmässige Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- <sup>3</sup> Die Wahl erfolgt im Jahr der Landratswahlen.

### **Art. 13      Schulkommission**

#### **1. Allgemein**

- <sup>1</sup> Die Schulkommission besteht aus vier Mitgliedern:
  1. dem für das Departement Bildung zuständigen Mitglied des Gemeinderates als Präsidentin oder Präsident;

2. drei weiteren durch den Gemeinderat zu wählenden Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Schulleitung ist mit beratender Stimme an der Sitzung der Schulkommission vertreten.

<sup>3</sup> Sie konstituiert und organisiert sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.

## **Art. 14      2. Zuständigkeiten**

Die Schulkommission ist zuständig für:

1. Festlegung der Organisation und der Angebote der Schule;
2. Erlass des Organisationsstatuts der Schule;
3. Antragstellung auf Anstellung und Entlassung der Schulleiterin und des Schulleiters;
4. Festlegung der Pensen, über welche die Schulleitung in einem Schuljahr verfügen kann;
5. Zuteilung der finanziellen Mittel im Rahmen des Budgets, über welche die Schulleitung im Rechnungsjahr verfügen kann;
6. Genehmigung des Schulprogramms sowie des pädagogischen Leitbildes;
7. Erlass von Hausordnungen;
8. Anstellung und Entlassung von Teamleitungen, Lehrpersonen sowie der übrigen Mitarbeitenden mit pädagogischer Funktion;
9. Aufsicht und Beurteilung der Schulleitung;
10. Abschluss von Entlohnungsvereinbarungen im Sinne der Bildungsgesetzgebung;
11. Sicherstellung der Beurteilung der Lehrpersonen;
12. Aufsicht über den Schulbetrieb, sie führt zu diesem Zweck auch Schulbesuche durch;
13. Anordnung von Massnahmen zur Qualitätsförderung;
14. Aufsicht über die Einhaltung der Schulpflicht;
15. Vorberatung des Budgets aus dem Bereich der Schule und Antragstellung an den Gemeinderat;
16. Entscheid über Angebot und Organisation von Schülertransporten und weiteren schulergänzenden Angeboten;

17. Anregungen und Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Neu- oder Umbauprojekten von Schulanlagen.

### **Art. 15      Übrige Kommissionen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann weitere ständige oder befristete Kommissionen wählen und diesen bestimmte Geschäfte zur Bearbeitung und Antragstellung übergeben.

<sup>2</sup> Er erteilt diesen Kommissionen einen Leistungsauftrag.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann ergänzende Richtlinien erlassen.

### **Art. 16      Arbeits- und Projektgruppen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann für bestimmte Geschäfte Arbeits- und Projektgruppen einsetzen.

<sup>2</sup> Er bestimmt die Zahl der Mitglieder, genehmigt die erforderlichen Ressourcen und legt zur Erfüllung des Auftrags eine Frist fest.

## **IV.    MITARBEITENDE**

### **Art. 17      Anstellungsverhältnis**

<sup>1</sup> Die Mitarbeitenden unterstehen sinngemäss der Personalgesetzgebung des Kantons Nidwalden, sofern die Stimmberechtigten keine abweichenden Bestimmungen erlassen haben.

<sup>2</sup> Für die Lehrpersonen gilt die Lehrpersonalverordnung<sup>5</sup>.

### **Art. 18      Leistungsauftrag**

Der bisherige Leistungsauftrag ist die Ausgangslage für die Festlegung der künftigen Lohnsumme.

### **Art. 19      Erweiterung oder Verminderung des Leistungsauftrages**

Erweiterungen und Verminderungen des bisherigen Leistungsauftrages führen zum neuen Leistungsauftrag. Die sich daraus ergebende zusätzliche oder zu reduzierende Lohnsumme wird über das Budget festgelegt.

## **Art. 20 Lohnsumme und individuelle Löhne**

Die Lohnsumme gemäss dem bisherigen Leistungsauftrag und die individuellen Löhne werden durch den Gemeinderat festgelegt.

## **Art. 21 Anstellungs- und Entlassungsinstanz**

<sup>1</sup> Die Anstellung und Entlassung erfolgen durch den Gemeinderat. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Schulkommission.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Anstellungs- und Entlassungsbefugnis der Mitarbeitenden in einer Verordnung abweichend von der Gemeindeordnung festlegen. Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Nicht delegierbar ist die Anstellung und Entlassung:

1. der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers;
2. der Schulleiterin oder des Schulleiters;
3. der Mitarbeitenden, für jene deren Anstellung und Entlassung die Schulkommission zuständig ist.

<sup>3</sup> Die Kündigung durch eine vom Gemeinderat bezeichnete Anstellungs- und Entlassungsinstanz bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Gemeinderates. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten die Schulkommission.

## **V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 22 Rechtsnachfolge**

<sup>1</sup> Die Politische Gemeinde tritt mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung in sämtliche Rechte und Pflichten der bisherigen Schulgemeinde ein. Sie erwirbt insbesondere deren Vermögen und Verbindlichkeiten.

<sup>2</sup> Die Rechtserlasse sind binnen zwei Jahren seit Inkrafttreten der Gemeindeordnung an die neue Gemeindeorganisation anzupassen. Bis zur Genehmigung derselben gelten die bisherigen Bestimmungen sinngemäss, soweit sie nicht dieser Gemeindeordnung widersprechen.

### **Art. 23 Neuwahlen Gemeinderat**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates, welche für die Amtsdauer 2022 – 2026 gewählt sind, bleiben im Amt.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer der bisherigen Mitglieder des Gemeinderates und des Schulrates, welche für die Amtsdauer 2020 – 2024 gewählt sind, wird ausserordentlich bis 31. Dezember 2024 verlängert.

<sup>3</sup> Die Wahlen für die Mitglieder der Amtsdauer 2024 – 2028 finden im Herbst 2024 statt. Der ausserordentliche Amtsantritt ist der 1. Januar 2025.

#### **Art. 24      Neuwahlen Schulkommission**

<sup>1</sup> Der neu gewählte Gemeinderat ist ermächtigt, vor dem 1. Januar 2025 die Mitglieder der Schulkommission zu wählen.

<sup>2</sup> Der ausserordentliche Amtsantritt der Schulkommission für die verkürzte Amtsdauer 2024 – 2026 ist der 1. Januar 2025.

#### **Art. 25      Budgetierung**

Die Budgetierung für das Jahr 2025 erfolgt an der ordentlichen Gemeindeversammlung im Herbst 2024 als konsolidiertes Budget.

#### **Art. 26      Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat, auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

<sup>2</sup> Art. 23 bis 25 treten bereits auf den 1. Juli 2024 in Kraft.

<sup>3</sup> Die Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde vom 20. November 2013 und der Schulgemeinde vom 24. November 1999 werden aufgehoben.

Oberdorf, 3. März 2024

**Gemeinderat Oberdorf**

  
Judith Odermatt-Fallegger  
Gemeindepräsidentin



  
Andrea Somaini  
Gemeindeschreiberin

Vom Regierungsrat genehmigt am: 14. MAI 2024

**Regierungsrat Nidwalden**

*A. Eberli*

Armin Eberli  
Landschreiber



- 
- 1 NG 111
  - 2 NG 171.1
  - 3 NG 312.1
  - 4 NG 171.1
  - 5 NG 165.117